# Fall Nr. COMP/M.2121 - THYSSEN KRUPP WERKSTOFFE / RÖHM

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89 ÜBER FUSIONSVERFAHREN

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE Datum: 09/10/2000

Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar Dokumentennummer 300M2121

### KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



Brüssel, den 09/10/2000 SG (2000) D/107376

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

#### An die anmeldenden Parteien

#### Betrifft: Fall Nr. COMP/M.2121 – THYSSEN KRUPP WERKSTOFFE / RÖHM

Anmeldung vom 07.09.2000 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung)

Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 265 von 15/09/2000, S. 10

- 1. Am 07.09.2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates¹ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die deutschen Unternehmen Thyssen Krupp Werkstoffe GmbH und Röhm GmbH erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen Thyssen-Röhm-Kunststoffhandelsgesell-schaft mbH, in das sie ihre Aktivitäten im Großhandel mit Kunststoffhalbzeug einschließlich ihrer Anteil an den Cadillac-Gesellschaften einbringen.
- 2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und unter Abschnitt 4(c) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89² fällt.

\_

ABI. L 395 vom 30.12.1989, S.1, berichtigte Fassung ABI. L 257 vom 21.9.1990, S. 13; zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1310/97 (ABI. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung in ABI. L 40 vom 13.02.1998, S. 17.)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABL. C 217, 29.07.2000, S.32

3.	Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die
	Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluß zu
	erheben und ihn mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu
	erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 (1) b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission